BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 46/11 BH

L 7 AS 367/10 (Hessisches LSG)
S 5 AS 406/10 (SG Frankfurt am Main)

……,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Frankfurt am Main,
Emil-von-Behring-Straße 10, 60439 Frankfurt am Main,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Oktober 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen K r a u ß und H a n n a p p e l beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 4. Juli 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Der Kläger, der von dem Beklagten laufend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) bezieht, begehrt für den Bewilligungsabschnitt vom 1.7.2009 bis zum 31.12.2009 höhere Leistungen. Der Widerspruch gegen den Bewilligungsbescheid vom 23.6.2009 und die Klage zum Sozialgericht (SG) Frankfurt am Main sind ohne Erfolg geblieben *(Widerspruchsbescheid vom 21.10.2009; Gerichtsbescheid des SG vom 4.6.2010)*. Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 4.7.2011 die Berufung zurückgewiesen und die Revision gegen dieses Urteil nicht zugelassen.

2 Für die Durchführung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil begehrt der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung dieses Verfahrens.

3 Dem Prozesskostenhilfeantrag kann nicht stattgegeben werden.

4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter *(§ 73 Abs 4 SGG)* in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.

5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), der Beschluss des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs aufgrund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakte ersichtlich.

6 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache *(§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG)* ist nicht gegeben. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Die von dem Kläger aufgeworfene Rechtsfrage, inwieweit das System der Regelleistungen gemäß § 20 SGB II in der vorliegend zur Anwendung gekommenen, bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung der Verfassung entspreche, ist durch das Urteil des BVerfG vom 9.2.2010 *(1 BvL 1/09, 3/09 und 4/09)* geklärt. Das BVerfG hat zwar im Sinne des Klägers entschieden, dass § 20 SGB II aF gegen Art 1 Grundgesetz (GG) iVm Art 20

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

GG verstößt. Es hat aber zugleich klargestellt *(aaO, RdNr 210 ff)*, dass für eine Übergangszeit bis zum 31.12.2010 eine Erhöhung der Leistungen - trotz der festgestellten Verfassungswidrigkeit des Regelleistungssystems - nicht in Betracht kommt. Das LSG hat zutreffend ausgeführt, dass die Fachgerichte an diese Entscheidung gebunden sind.

7 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht *(§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG)*. Divergenz kommt ausschließlich in Betracht, wenn das LSG einen Rechtssatz in Abweichung von einem solchen des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Solche abweichenden Rechtssätze, auf denen die Entscheidung beruht, sind insbesondere auch wegen des Abzuges für Kosten der Warmwasserbereitung von den Heizkosten nicht erkennbar.

8 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann *(§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG)*.

9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS